

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.07.2012

Schuldbeitritt zu Pensionsverpflichtungen - Urteil des BFH vom 26.04.2012 (IV R 43/09)

Der BFH hat am 26.04.2012 entschieden, dass Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nicht zu bilden sind, wenn eine Inanspruchnahme am maßgeblichen Bilanzstichtag infolge eines Schuldbeitritts nicht (mehr) wahrscheinlich ist. Entgegen des BMF-Schreibens vom 16.12.2005 (IV B 2 – S 2176 – 103/05) ist in einem solchen Fall ein Freistellungsanspruch wegen des Schuldbeitritts zu den Pensionsverpflichtungen nicht zu aktivieren.

Bei einem Schuldbeitritt tritt ein Dritter (Schuldbeitretender) zusätzlich neben dem bisherigen Schuldner (Arbeitgeber) in die Pensionsverpflichtung ein. Damit entsteht eine Gesamtschuldnerschaft im Sinne von § 421 ff. BGB. Der Arbeitnehmer kann nun die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Gesamtschuldner, aber nur einmal fordern. Die Gesamtschuldnerschaft hat zur Folge, dass die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, soweit nichts anderes vereinbart ist (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Im vorliegenden Fall übernahm ein konzernverbundenes Unternehmen durch eine entsprechende Vereinbarung gegen Entgelt die gesamte Schuld. Es verpflichtete sich für die Pensionszusagen des Arbeitgebers voll einzustehen. Der Schuldbeitretende wurde durch die Entgeltzahlung des Arbeitgebers so ausgestattet, dass er seinen Verpflichtungen auch nachkommen konnte.

Der Bundesfinanzhof erläutert, dass eine Pensionsrückstellung nur dann gebildet werden darf, wenn die Inanspruchnahme am Bilanzstichtag wahrscheinlich ist. Ist die Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich, besteht handelsrechtlich ein Passivierungsverbot, das wegen der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze für die Gewinnermittlung (§ 5 Abs. 1 EStG) auch steuerrechtlich zu beachten ist. Das gilt auch im Anwendungsbereich des § 6a EStG.

Da hier die Inanspruchnahme für den Arbeitgeber unwahrscheinlich ist, weil der Schuldbeitretende die Verpflichtung gegen Entgelt voll übernommen hat, darf die Rückstellung nicht weiter in der Bilanz des Arbeitgebers ausgewiesen werden, sondern nur in der Bilanz des Schuldbeitretenden. Einen Freistellungsanspruch gegen den Dritten muss der Arbeitgeber ebenfalls nicht aktivieren, weil bereits die künftige Inanspruchnahme aus den Pensionsverpflichtungen ungewiss und für deren Passivierung nicht hinreichend wahrscheinlich ist.

Die Begründung des BFH steht im Einklang mit der Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW. Gemäß IDW RS HFA 30 Tz. 101 ist bei einem Schuldbeitritt beim Arbeitgeber die handelsbilanzielle Pensionsrückstellung aufzulösen, sofern keine Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung droht.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit eine Reaktion der Finanzverwaltung auf das BFH Urteil erfolgt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de